

Der Alptraum jedes Kämmerers

Eines Tages flattert ein neuer Gewerbesteuermessbescheid auf seinen Tisch. Der Inhalt beunruhigt ihn – denn der Bescheid besagt, dass Unternehmen X eine Senkung der Vorauszahlungen beantragt habe. Diesem Antrag hat das Finanzamt mit dem neuen Bescheid entsprochen.

Dazu muss man wissen, dass die Gewerbesteuer eine Veranlagungssteuer ist, die erst nach Ablauf des Jahres auf Grund des Jahresergebnisses eines Unternehmens festgesetzt werden kann. Damit trotzdem ein regelmäßiger Geldzufluss in die Gemeindekasse gesichert ist, wird vom Finanzamt auf der Basis der letzten Veranlagung ein vorläufiger Messbescheid an das Unternehmen und an die Gemeinde versandt. Die Gemeinde erlässt dann einen Steuerbescheid (mit dem örtlichen Hebesatz), in dem die vierteljährlichen Vorauszahlungen für das Unternehmen festgesetzt werden. Jeder Freiberufler kennt das Verfahren bei seiner persönlichen Einkommensteuer – nur mit dem Unterschied, dass hier die Gemeinde nicht direkt beteiligt ist.

Je bedeutsamer das betreffende Unternehmen für die Gewerbesteuererträge der Gemeinde ist, umso größer ist die Unruhe. Sie steigt dann ganz besonders, wenn die Vorauszahlungen auf 0 gesetzt werden. Denn das bedeutet, dass die Gemeinde die bisher geleisteten Vorauszahlungen (gegenwärtig wäre das die am 15.2. fällige erste Rate) rückerstatten muss. Nun ist zu vermuten, dass gegenwärtig viele Unternehmen diese Möglichkeit nutzen werden und gleichzeitig die Finanzverwaltung entsprechende Anträge im Zweifel unternehmensfreundlich behandelt. Dem Kämmerer flattern daher wahrscheinlich viele solcher Bescheide ins Haus.

Damit schrumpfen seine für das Jahr geplanten Erträge wie Schnee in der Sonne dahin. Die Folge wird – je nach Bedeutung der Gewerbesteuer für den gemeindlichen Haushalt – ein oft enormes Haushaltsloch sein. Dagegen sind fehlende Eintrittsgelder in öffentlichen Einrichtungen oder ausbleibende Vergnügungssteuern der geschlossenen Spielhallen Petitesse.

Das kann er mit herkömmlichen Mitteln (Haushaltssperre, Nachtragshaushalt, rückwirkende Erhöhung der Grundsteuer) in vielen Fällen nicht stopfen. Ein Instrument, auf das die Unternehmen in solchen Fällen zurückgreifen können, steht ihm allerdings nicht zur Verfügung: Die Kurzarbeit. Denn öffentlich-rechtliche Arbeitgeber – und das sind die Gemeinden, Städte und Landkreise – können keine Kurzarbeit (und damit den Bezug von Kurzarbeitergeld für die Beschäftigten) mit den Gewerkschaften vereinbaren. Rasch erkennt man, dass die Beamten ohnehin ausgenommen sind.

Insofern bleibt dem Kämmerer nur die Option, die Lücke mit (kurzfristigen) Krediten zu überbrücken. In der Haushaltssatzung ist aber festgeschrieben, welches Kreditvolumen die Gemeinde (getrennt für Investitionen und für Liquidität) in Anspruch nehmen kann. Wird das dort gesetzte Limit überschritten, braucht der

Kämmerer doch einen Nachtragshaushalt, der wiederum von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Selbst wenn angenommen werden kann, dass die Entscheidungen sehr rasch erfolgen, stehen viele Gemeinden schnell wieder dort, wo sie vor einigen Jahren schon waren: Vor einem großen Berg von Liquiditätskrediten. Die Höhe dieses Berges zeigt dann an in welchem Umfang laufende Zahlungen „auf Pump“ geleistet werden. Alle Erfolge der letzten Jahre, die zu einem allmählichen Abbau der Verschuldung geführt haben, wären dann auf einen Schlag zunichte gemacht. Es wäre an der Zeit, dass sich die Regierungen in Bund und Ländern um dieses Problem kümmern – denn schließlich sind es gerade die Städte, Gemeinden und Kreise, die in diesen Zeiten wichtige Leistungen der Daseinsvorsorge aufrechterhalten.

März 2020